

Ablauf «Verordnetes TimeOut» Primarstufe

	Schülerin/Schüler/ Erziehungsberechtigte	Schulleitung	Schulrat*	TimeOut	
1	•	▲			Voraussetzungen für ein TimeOut: *Alle schulinternen Möglichkeiten zur Deeskalation sind ausgeschöpft. *Disziplinarkaskade, interne Kaskaden, Vereinbarungen sind abgearbeitet. *Rascher Handlungsbedarf bei gravierenden Vorfällen.
2		▲	•		Antrag der Schulleitung an den Schulrat auf Schulausschluss bis zu 8 Wochen.
3			▲		Anhörung des Amts für Volksschulen.
4			▲	•	TimeOut anfragen, ob sie freie Kapazitäten haben.
5			▲		Antrag an den Gemeinderat der Wohngemeinde der Schülerin oder des Schülers auf Kostengutsprache.*
6	•	•	▲		Anhörung der Schülerin/des Schülers und der Erziehungsberechtigten.
7	•	•	▲	•	Gespräch zwischen Schulrat, Schulleitung, Schülerin/Schüler, Erziehungsberechtigte und Vertretung TimeOut (eventuell Klassenlehrperson, Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter etc.) zur Klärung von Zeitraum, Dauer, möglichem Beschäftigungsort und Organisation des Schulwegs. Gemeinsames Ausfüllen der Anmeldeformulare und der Vereinbarung (Schülerin/Schüler, Erziehungsberechtigte mit TimeOut).
8	•		▲		Die Erziehungsberechtigten erhalten vom Schulrat eine schriftliche Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.
9	•	•		▲	Erziehungsberechtigte, Schule, Institution und evtl. Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter erhalten vom TimeOut eine schriftliche Einsatzbestätigung mit allen wichtigen Informationen.
10	•			▲	Durchführung des TimeOut. Kontakt und Betreuung der Schülerin/des Schülers in der Institution während der TimeOut-Zeit ausschliesslich durch das TimeOut-Team.
11		▲		•	Auf Wunsch der Schulleitung: Abschlussgespräch mit einer Vertretung des TimeOut.

•: beteiligt; ▲: verantwortlich

*Sofern die Aufgaben des Schulrats von der Einwohnergemeinde an den Gemeinderat übertragen wurden, ist dieser für die jeweiligen Schritte zuständig und entscheidet auch über die Kostengutsprache.

Bei vorzeitigem Abbruch des TimeOut durch dessen Leitung wird die Schülerin oder der Schüler in die Schule zurückkehren. Für weitere Massnahmen ist die Schule zuständig.